

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

6. September 2015 – No. 26532

Flucht oder Auswanderung, wo ist der „Flüchtling“ am Ziel?

Eigentlich ist alles ganz einfach, und deshalb gebe ich die Antwort vorweg: Jede Flucht ist dort beendet, wo der Flüchtling in Sicherheit ist. Betritt ein Flüchtling die sichere Republik Türkei, ist dort seine Flucht beendet. Das Gleiche gilt für jedes andere Land, in dem er nicht vom Kriege oder anderen Gefahren bedroht ist. Wandert der Flüchtling weiter, ist er ein Auswanderer.

Es gibt viele Gefahren, vor denen man vernünftigerweise flieht: Naturkatastrophen, Hungersnöte und staatliche Übergriffe. Feiglinge fliehen sogar vor dem Feind im Kriege, statt mannhaft, wehrhaft und „*treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen*“, wie es in § 9 des Soldatengesetzes formuliert ist.

Auch der Auswanderer mag gute Gründe für seine Auswanderung haben, aber er sollte vorsichtig sein: Durch die Auswanderung verliert der ehemalige Flüchtling seinen internationalen Status, der durch das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 garantiert ist, schlimmer noch, der Auswanderer will irgendwo nicht nur „durchwandern“, sondern er will vor allem endgültig „einwandern“, und dem stehen in den meisten Ländern die geltenden Einreisebestimmungen entgegen. Vorbildlich haben große und reiche Länder wie die USA, Kanada oder Australien das Problem gelöst (vgl. www.australia.gov.au/novisa). In Deutschland bestimmt § 14 Abs. 1 AufenthG: **„Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er 1. einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt, 2. den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt, 2a. zwar ein nach § 4 erforderliches Visum bei Einreise besitzt, dieses aber durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde und deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder annulliert wird, oder 3. nach § 11 Absatz 1, 6 oder 7 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8.“** Die illegale Einreise ist eine schwere Straftat (§§ 95 ff. AufenthG). — Das Politiker-„Pack“ (*der vornehme Herr Vizekanzler Sigmar Gabriel von der SPD hat diese Vokabel am 24.08.2015 in Heidenau gebraucht, – ohne Unterschied zwischen der angereisten Antifa*, die auf Polizisten losgegangen war, und den Heidenauern, die friedlich demonstriert hatten, wurde verbal alles über einen Kamm gebürstet, –*) und mehr noch die Verwaltung und die Richter müssen sich daran festhalten lassen, daß es ihre rechtsstaatliche Pflicht ist, die Grenzen zu sichern und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes gegen die Invasion der illegalen Einwanderer zu verteidigen, **„die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“ (Artikel 20 Abs. 3 GG).**

*) <http://www.epochtimes.de/deutschland/einseitige-berichterstattung-im-zusammenhang-mit-heidenau-krawallen-a1265273.html>